Hoffnung auf schnellere Ermittlungen

Im Zuge der Reform der Sicherstellung von Datenträgern wird auch die Höchstdauer für Ermittlungen neu geregelt. Künftig soll eine Frist von zwei Jahren gelten. Wird das die Verfahren tatsächlich schneller machen?

Simone Petsche-Demmel

ie lange Strafverfahren und insbe-sondere Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen dauern dürfen, wird seit Jahren intensiv diskutiert. Die Situation ist derzeit für alle Beteiligten unbe-friedigend: Für Beschuldigte ist ein laufendes Ermittlungsverfahren unabhängig vom späteren Ausgang des Verfahrens extrem belastend. Die Bindung von zeitlichen, emotionalen und finanziellen Ressourcen sowie der oft damit einhergehende mediale Dauerbeschuss sind ein großes Problem.

Durch das System der Verbandsverant-wortlichkeit in Österreich können zudem nicht nur natürliche Personen, sondern auch Unternehmen als Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren stehen – mit allen Nach-teilen bis hin zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge. In der Wirtschaft wird regelmäßig beklagt, dass die lange Verfahrensdauer nicht nur ressourcentechnisch belastend ist, sondern sogar als Investitionshindernis für den Wirtschaftsstandort Österreich wahrgenommen wird.

Kürzere Verfahren mit Reform?

Auch behördenseitig werden Ressourcen bei Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei und Gerichten gebunden. Dabei ist die rasche Erledigung eines Strafverfahrens ein Grundpfeiler der Rechtsstaatlichkeit und wird auch in der Rechtsprechung als eine der Vorausset-



Gerade in Wirtschaftsstrafsachen vergehen oft Jahre, bis Beschuldigte vor Gericht landen oder das Verfahren eingestellt wird.

Mit der aktuellen Reform der Strafprozess-

ordnung (StPO) regelt der Gesetzgeber nun

nicht nur die Sicherstellung von Datenträgern

zungen für ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angesehen. Daher sieht die Strafprozessordnung grundsätzlich ein Beschleunigungsgebot vor, wonach Verfahren – insbesondere unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der Sache, die Komplexität des Falles und das Verhalten der involvierten Personen und Behörden – innerhalb angemessener Frist abzuschließen sind, Dieses Beschleunigungsgebot ist allerdings in der Praxis zahn-

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

Lexis+ AI gelauncht

AI-Lösung liefert Antworten, Entwürfe und Dokument-Analyse für die Rechts- und Steuerbranche

exisNexis, ein führender Anbieter von Rechtsin-formation und Workflowlösungen für Kanzleien und Unternehmen, launcht mit Lexis+ AI eine umfassende AI-Lösung für Rechts- und Steuerexpert:innen.

Nach einer monatelangen, sorgfältigen Qualitätssiche-rung durch zahlreiche Feed-backrunden mit der Rechtsund Steuerbranche sowie uniwersitären Fachexpert:innen schließt Lexis+ AI die finale Testphase erfolgreich ab und steht seit 12.12. vollumfäng-lich zum Kauf zur Verfügung.

"Mit Lexis+ AI präsentieren wir ein bahnbrechendes juristisches Werkzeug, das dank modernster generativer AI-Technologien eine neue Ära der Effizienz und Präzision in der Rechtspraxis einläutet. Damit hat die Branche ab jetzt Zugriff auf ein Werkzeug der Zukunft, das gleich mehrere Stufen auf einmal nimmt", so Andreas Geyrecker, Director Product Development, Lexis-

Nexis Österreich. "Das ist ein epochaler Mei-lenstein für die Zukunft des juristischen Arbeitens – und wir haben gerade erst an-gefangen. Wir sind stolz, dass wir die österreichische Rechts- und Steuerbran-che beim Thema AI damit ganz nach vorn bringen", so Susanne Mortimore, CEO, LexisNexis Österreich.

LexisNexis geht mit Lexis+ AI einen weiteren Schritt in Richtung eines umfassenden Ökosystems an Lösungen



Hintere Reihe: Thomas Schur, Andreas Geyrecke Vordere Reihe: Kathrin Hagenauer, Susanne Mortimore

branche. Von Rechtsrecherbranche. Von Rechtsrecher-che, Kanzleimanagement bis Workflows – zukünftig vereint in einem kompletten Werk-zeugkasten des juristischen Arbeitens und angereichert mit der Power von Artificial

Auf Basis hochwertiger Quellen und Rechtsliteratur bietet Lexis+ AI vier Schlüssel-

- Chatten statt Suchen: Arbeiten Sie mit Lexis+ AI wie mit einem kompetenten Kollegen, der intelligent und im Dialog auf Ihre Fragen ein-geht und Ihnen detaillierte Antworten liefert.

 Im Handumdrehen zum
- Entwurf: Lexis+ AI formulier rasch und präzise Entwürfe von juristischen Memos, Argumenten und Vertrags-klauseln, die auf zuverlässi-gen Inhalten beruhen.

- Wesentlichen: Erhalten Sie innerhalb weniger Momente eine prägnante Zusammen-
- fassung von Entscheidungen.

 Importieren Sie Ihre Dokumente: Lexis+ AI iden-tifiziert die Insights Ihrer Dokumente. Stellen Sie eine Frage oder fassen Sie diese in wenigen Augenblicken zusammen.

LexisNexis setzt auf jahre-lange Erfahrung und Know-how, um Zukunftsentwicklungen proaktiv mitzugestalten. Ziel ist es, die positiven Effekte von AI zugänglich zu machen und Rechts- und Steuerprofis zu AI-Profiteur:innen zu







neu, sondern nimmt sich auch der Problematik der langen Verfahrensdauer an. Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz sieht mehrere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung vor: Die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens wird von bisher drei Jahren auf zwei Jahre reduziert, was sehr positiv ist. Neu geschaffen wird auch die Möglichkeit für das Gericht, der Staatsanwaltschaft konkrete verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorzugeben, wenn Letztere dem Beschleunigungsgebot nicht entsprochen hat.

Interessant ist auch die neu geschaffene Möglichkeit des Beschuldigten, eine Verfahrenstrennung zu beantragen. Bislang oblag es nämlich allein der Staatsanwaltschaft, im Rahmen gebundenen Ermessens zu entscheiden, ob Verfahren gegen mehrere Beschuldigte gemeinsam oder getrennt geführt werden, was häufig zu Verzögerungen führt. Auch die Klarstellung, dass der Beschuldigte eine Einstellung des Verfahrens für einzelne Fakten (und nicht nur für das gesamte Ermittlungs-verfahren) beantragen kann, ist zu begrüßen. Beides kann durchaus zur Effizienz von Ver-

Unerwünschte Auswirkungen

Nach der bisherigen Regelung zur Höchstdauer musste die Staatsanwaltschaft nach drei Jahren eine Verlängerung des Ermitt-lungsverfahrens bei Gericht beantragen. Daei hatte sie darzulegen, aus welchen Gründen das Verfahren noch nicht abgeschlossen wer-

Nunmehr soll eine solche Überprüfung der Verfahrensdauer nicht mehr automatisch durch das Gericht vorgenommen werden, sondern muss bei erstmaliger Überschreitung vom Beschuldigten aktiv beantragt werden. Die Hoffnung des Gesetzgebers ist es, damit den administrativen Aufwand bei Gericht zu reduzieren.

Aus Verteidigungsperspektive erscheint dies problematisch, da nun dem Beschuldig-ten die Bürde auferlegt wird, aktiv eine Überprüfung der Ermittlungsarbeit einzuleiten. Er setzt sich damit naturgemäß einem gewissen "Konflikt" mit der Staatsanwaltschaft aus, muss er ihr doch nun eine Verletzung des Be-

schleunigungsgebots vorwerfen. Wünschenswert ist, dass das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, ver-fahrensbeschleunigende Maßnahmen aufzutragen, die auch dazu führen, dass komplizieraber in ihrer Bedeutung untergeordnete Verfahrensstränge nicht weiterverfolgt und die Ressourcen für den Hauptstrang gebündelt werden. Ob die Beauftragung konkreter Maß-nahmen tatsächlich dazu führen wird, Ermittlungsverfahren auf das Wesentliche zu fokussieren, muss sich erst zeigen.

Die Reform ist als Schritt in die richtige Richtung jedenfalls zu begrüßen. Inwieweit der Gesetzgeber sein Ziel, die Verfahrensdau-er gerade in komplexen Wirtschaftsstrafsachen zu verkürzen, erreichen wird, bleibt abzuwarten.

SIMONE PETSCHE-DEMMEL ist Rechtsanwältin und spezialisiert auf die Verteidigung von Unternehmen

ENTSCHEIDUNGEN

Versicherung darf bei Alkofahrt aussteigen – egal wer fährt

Wien - Kaskoversicherungen müssen nicht zahlen, wenn die versicherte Person bei einem Autounfall betrunken war. Diese "Alkoholklausel" gilt auch dann, wenn die versicherte Person nicht selbst betrunken gefahren ist, sondern ihr Fahrzeug einer anderen betrun-kenen Person überlassen hat. Die Versicherung müsste nur zahlen, wenn die versicherte Person nichts von der Alkoholisierung wusste. (OGH 23. 10. 2024, 7 Ob 158/24x)

Stromlieferant darf Kunden bei Smart-Meter-Einbau nicht drohen

Wien - Ein Mann wehrte sich dagegen, dass sein Stromlieferant ein Smart Meter auf seiner Liegenschaft installiert. Er verweigerte Arbeitern mehrere Male den Zugang zu seinem Grundstück. Der Stromlieferant drohte schließlich damit, den Mann vom Stromnetz abzuschneiden – zu Unrecht. Das Energieunternehmen dürfe die Pflicht zur Installation nicht im Wege der Selbsthilfe durchsetzen, sondern muss gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. (OGH 28. 10. 2024, 3 Ob 191/24w)

Sanierungsplan gilt nur, wenn Verwalterhonorar gesichert ist

Wien - Will sich ein Unternehmen im Zuge einer Insolvenz sanieren, muss es einen Sanierungsplan vorlegen. Das Gericht darf diesen Sanierungsplan aber nur dann bestätigen, wenn das Honorar des Insolvenzverwalters bereits bezahlt wurde oder zumindest sichergestellt ist. Wenn der Insolvenzverwalter seine Forderung vorübergehend stundet und auf eine Sicherstellung verzichtet, reicht das nicht aus. (OGH 24.10.2024, 8 Ob 97/24h)

BUCH

■ "Der Fall Petuely – Ein österreichischer Justizskandal": Anwalt Christian Hauer, der fast 50 Jahre bei Schönherr tätig war, zeichnet die Geschichte von Friedrich Petuely nach, einem hohen Ministerialbeamten. Petuely soll Personen der Strafverfolgung ausgesetzt haben, ein Verfahren gegen ihn selbst sei niedergeschlagen worden. Hauers Entschluss, den 40 Jahre alten Fall zu analysieren, wurde durch aktuelle Debatten über politischen Einfluss auf die Justiz befördert. SPV Printmedien, € 39,–